Außerordentliche
Beilage zu Nr. 161 der Düsseldorfer Zeitung.
Samstag den 12. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 4. Juni.
(Schluß.)

Abg. v. Gottberg: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob bei der jetzt folgenden Abstimmung die einfache Majorität entscheidet. Da es sich um keine Gründe handelt, sondern nur über die Gründe entschieden werden soll, so glaube ich, sind nicht zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Marschall: Zwei Drittel. (Einige Stimmen durcheinander.)

Eine Stimme (vom Platz): Darf ich mir ein Wort über die Fragestellung erlauben? Ich würde bitten, die Frage so zu stellen, daß in der Bitte an Se. Majestät Bezug genommen werde auf Rechtsgründe.

Marschall: Das ist dasselbe. Soll in der Bitte Bezug genommen werden, oder sollen die Gründe angeführt werden, das hat denselben Sinn. Ich habe dieselben Worte gewählt, wie vorgestern.

Abg. v. Auerswald: Ich bemerke, daß, wenn, nachdem Anträge in der Hauptsache beschlossen sind, für die Anführung und Benutzung einzelner Gründe die einfache Majorität nicht gelten soll, wir sehr leicht in die Lage kommen können, einen Antrag beschlossen zu haben, für den wir später sämmtliche Gründe verwerfen, den wir daher ohne Gründe anbringen müssen. Es ist zu leicht möglich, daß bei einem Grunde einzelne Stimmen an zwei Dritteln fehlen; ich glaube übrigens auch, daß dies nach dem Reglement nicht nothwendig ist, und daß über die Begründung des Antrages, sofern über dieselbe abgestimmt wird, die einfache Majorität zulässig sey.

Abg. v. Beckerath: Ich habe nur kurz darauf hinweisen wollen, daß der §. 16 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags besagt: „Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittel der Stimmen dafür ausgesprochen haben."

Also wenn sich für das Ganze einer Petition zwei Drittel der Stimmen ausgesprochen haben. Daraus geht nicht hervor, daß jedes einzelne Motiv mit zwei Drittel der Stimmen angenommen werden muß. Es ist recht wohl denkbar, daß ein Drittel aus Gründen des Rechts, das andere Drittel aus Gründen der Nützlichkeit stimmt, beide bilden die gesetzlichen zwei Drittel der Stimmen. Wenn der Herr Landtags-Marschall es nun angemessen findet, daß über die Rechtsgründe und über die Zweckmäßigkeitsgründe besondere Abstimmungen stattfinden sollen, so halte ich es für durchaus richtig, daß für jede Abstimmung nur die einfache Majorität in Anspruch genommen wird, denn sie fällt dann in die Kategorie der Beschlüsse, welche schon durch einfache Mehrheit Gültigkeit erlangen.

Abg. Hansemann: Den triftigen Gründen, welche dafür angeführt worden sind, daß bei Begründung der Petitionen die einfache Majorität zu entscheiden habe, setze ich nichts hinzu; nur darauf mache ich aufmerksam, daß bei Abstimmung über diese Gründe zuerst das Mehr und dann das Weniger vorzunehmen sey. In dieser Beziehung schließe ich mich dem verehrten Abgeordneten aus Pommern an, der den Antrag machte, daß zuvörderst darüber abgestimmt werden möge, daß ein Grund für die Bitte vorhanden sey, in der Anerkennung des aus der bestehenden Gesetzgebung herzuleitenden Rechtsspruches.

Landtags-Kommissar: Ich fühle mich veranlaßt, über die vorliegende Differenz mich mit einigen Worten zu äußern. Wenn es sich darum handeln sollte, durch eine Abstimmung die Gründe festzustellen, welche eine Petition unterstützen sollen, so bin ich gar nicht zweifelhaft, daß dazu die einfache Majorität genügt; wenn es sich aber darum handelt, das Petitum zu definiren, so kann das nicht anders geschehen, als mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Frage: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse künftig wegfallen zu lassen? enthält ein bestimmtes Petitum, und darüber ist abgestimmt; wird nun die zweite Frage gestellt: Soll Se. Majestät unter Berufung auf Rechtsgründe gebeten werden, die Ausschüsse wegfallen zu lassen? so ist das ein anderes Petitum, und solches kann nach der Ansicht des Gouvernements nur mit zwei Drittheilen der Stimmen angenommen werden.

Eine Stimme: Ich muß bedauern, daß ich mich der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars meinerseits nicht anschließen kann, ich glaube nicht, daß die Sache so liegt, wie sie der Herr Kommissar eben dargestellt hat, daß zwei Petita einander gegenüber stehen. Wenn dies der Fall wäre, würde ich damit übereinstimmen können, daß wir zwei Drittel als Majorität haben müßten, weil aber das zweite kein Petitum, sondern nur ein Grund für das Petitum ist, das Motiv der Bitte, die Anerkennung der aus der früheren Gesetzgebung folgenden Rechtsansprüche, so liegt auch in diesem Falle die Sache gerade so, wie der Herr Kommissar zuerst erwähnte, daß die einfache Majorität genüge, wo es sich um Gründe für eine Bitte handelt.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir gestatten, den von mir bezeichneten Unterschied näher zu bezeichnen. Die eine Frage heißt: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse wegfallen zu lassen? Die andere, wie sie jetzt definirt wird: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse in Anerkennung der darauf bezüglichen Rechtsansprüche wegfallen zu lassen? Das sind zwei verschiedene Petita, deren keines anders als durch zwei Drittheile der Stimmen angenommen werden kann. Ich glaube nicht anstehen zu dürfen, zu erklären, daß, wenn hier nach einer anderen Ansicht entschieden, und der letztbezeichnete Antrag mit einfacher Majorität angenommen werden sollte, von Sr. Majestät darauf kein Bescheid erfolgen würde. (Murren. Einige Stimmen halblaut: das ist eine Drohung.)

Eine Stimme: Der Herr Marschall hat die Frage so gestellt: Soll die Bitte auf die frühere Gesetzgebung gegründet werden; daraus folgt, daß dieser Grund nicht im Petitum enthalten ist, sondern im Kontext, also zwei Drittheile Majorität dazu nicht erforderlich seyn dürften.

Marschall: Ich erkläre, daß ich dies Bedenken dadurch beseitigen werde, indem ich die Frage so stellen werde, daß der Grund mit in das Petitum hineinkommt.

Abg. v. d. Heydt: Ich habe schon früher vorgeschlagen, daß, wenn das Amendement die gesetzliche Majorität nicht erlangt, dann die Bitte also motivirt werden möchte: Gestützt auf den aus der früheren Gesetzgebung hervorgehenden Rechtsanspruch und aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Dadurch wird nicht eine bestimmte Anerkennung der Rechte gefordert, sondern nur die Bitte durch den Rechtsanspruch begründet. Vielleicht vereinigt sich die hohe Versammmlung dahin, daß Rechtsansprüche und Nützlichkeitsgründe zusammen aufgenommen werden.

Abg. v. Puttkammer: Ich habe darauf antragen wollen, daß der Vorschlag der Abtheilung in derselben Art möchte zur Abstimmung gebracht werden, nämlich mit der Veränderung, die vorgestern beliebt wurde und auch durchging. Wenn indessen der Vorschlag des Abg. aus der Rhein-Provinz wesentlich dasselbe enthält, so würde ich mich demselben anschließen.

Referent v. d. Schulenburg: Ich mache darauf aufmerksam, daß beide Vorschläge nicht egal sind. Der Vorschlag der Abtheilung heißt: „Soll mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung u. s. w." Der Vorschlag des Mitgliedes aus der Rhein-Provinz stützt sich mit auf die Rechtsansprüche, und das will etwas Anderes sagen. Ich glaube aber, daß die beiden Meinungen sich darin vereinigen würden, wenn gesagt würde: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen u. s. w." gebeten werden. Darin liegt Alles, was wir wollen.

Marschall: Ich will mich sehr gern dem Vorschlage fügen, wenn er eine Vereinigung herbeiführen kann. (Viele Stimmen: Ja, Ja.) Ich werde nun die Abstimmung so vornehmen, wie sie vorgestern über die Periodizität stattgefunden hat, und bitte also, die Frage in dieser Art zu verlesen.

Referent v. d. Schulenburg: Die Frage würde also so lauten: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit Se. Maj. der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?"

Marschall: Ist gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden? (Allgemeiner Ruf: Nein.) Wer also bejahen will, wird aufstehen müssen. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Ich bitte den Herrn Referenten, im Vortrage fortzufahren.

Referent v. d. Schulenburg:
(Bericht.)

„Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des Vereinigten Landtags eine Berathung allgemeiner Gesetze noch anderswo, als beim Vereinigten Landtage, z. B. auch bei den Provinzial-Landtagen, mit rechtlicher Wirkung eintreten könne.

Es scheint außer Zweifel zu seyn, daß die Krone sich nach dem §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffend, das Recht ausdrücklich vorbehalten hat, den ständischen Beirath über solche Gesetze auch von den Provinzial-Landtagen erfordern zu wollen. Dies würde aber den §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 alteriren, indem hiernach ausdrücklich alle das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie die Besteuerung, betreffenden Gesetze dem Beirathe der Versammlung der Landes-Repräsentation unterliegen sollen; ferner dem Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 insofern zuwiderlaufen, als die Wirksamkeit der Provinzial-Stände in dieser Beziehung nur so lange ausgesprochen ist, als keine allgemeine ständische Versammlung besteht.

Diese allgemeine Stände-Versammlung ist nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Gesetzgebungen nicht in wesentlichen Punkten alteriren will, auch die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage insofern modifizirt werden, als es zwar der Krone überlassen werden muß, ob sie dieselben über dergleichen Gesetze hören will, dies aber nicht als rechtsgültig anzusehen ist, wenn dadurch das Gutachten der Vereinigten Stände ersetzt werden soll. Aus denselben Gründen wird also auch der ständische Beirath bei den Gesetzen über die Personen- und Eigenthumsrechte, wie schon sub D. oben erörtert, nicht durch den Beirath der ständischen Ausschüsse §. 9 der Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 3. Febr. 1847 rechtsgültig ersetzt werden können, sondern nur allein der Vereinigte Landtag dieses Recht in Anspruch zu nehmen haben.

Gegentheilig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünschenswerth und selbst im Interesse der Verwaltung liegen müsse, die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage auf das Feld zu beschränken, welches ihnen von Anfang an zugedacht und zugesprochen sey, auch anerkannt, daß es sehr schwierig und nicht einmal im Interesse der Verwaltung seyn könne, die Provinzial-Landtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen sey, wenn die 8 Provinzen getrennt berathen; die Versammlung der 8 Provinzen zu einem Vereinigten Landtage eben so leicht zu bewerkstelligen seyn dürfte, als die Versammlung 8 verschiedener Landtage, auch die Versammlung des Vereinigten Landtags den großen Vorzug habe, daß diesem Königl. Kommissarien beiwohnten, was bei den Provinzial-Landtagen nicht der Fall sey. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der Vereinigte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen angeführt, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen habe verlangen wollen, doch jedenfalls Sr. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Verheißungen nur nach und nach Folge zu geben und sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen.

Die hierauf gestellte Frage:

Ob die Abtheilung der Ansicht sey, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sey, daß hinsichtlich der Berathung über allgemeine Gesetze der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen ersetzt werden könne,

wurde von 10 Mitgliedern bejaht und von 8 verneint.

Wohingegen die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen seyn,

mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde."

Marschall: Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

Abg. Dittrich: In Bezug hierauf bemerke ich, daß die Bestimmung, welche die verehrliche Abtheilung angeführt hat, hierüber weniger klar spricht, als der §. 3 der Verordnung in Betreff der Bildung des Ausschusses. Der §. 3 sagt: „Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen." Es scheint mir, ich weiß nicht, bin ich darüber ganz im Klaren oder nicht? — daß ein Widerspruch obwaltet zwischen dem Allerhöchsten Patente und dieser Bestimmung. Im Allerhöchsten Patente ist zu 3. vorerst gesagt: „Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertreten dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzial-Ständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. III. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war." Hier ist es allgemein gesagt. Dann ist später bestimmt: „Alles dieses nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage." Die angeführte Verordnung aber verringert die allgemeine Bestimmung. Ich weiß, wie gesagt, nicht, ob ich hierbei im Irrthume bin. Ich bin aber der Meinung, daß die Verordnung sich nach dem Allerhöchsten allgemein bestimmenden Patente richten müsse. Doch kann auch dieser Zweifel gehoben werden, denn in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. ist gesagt: „Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten." Zweitens scheint mir hier der Ort zu seyn, um über das Petitionsrecht, und inwieweit dasselbe dem Vereinigten Landtage und den Provinzial-Landtagen zusteht, Bestimmung zu treffen. Es sind nämlich im Laufe unserer Versammlungen einige Fälle vorgekommen, in denen Zweifel entstanden sind, inwieweit das Petitionsrecht dem Vereinigten oder dem Provinzial-Landtage zukommt. Mir scheint nach der Verordnung selbst der Fall nicht zweifelhaft zu seyn. Indessen in der Praxis hat er sich als zweifelhaft herausgestellt. So wie äußere Angelegenheiten immer eine Seite den innern zuwenden, so wendet jede allgemeine Angelegenheit auch der provinziellen eine Seite zu. Im §. 13 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages ist bestimmt: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bit-

ten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben."

Hiernach ist der Ausdruck: „einzelne Provinzen" dem: „mehrere Provinzen" entgegengesetzt, aber in der Anwendung als zweifelhaft hingestellt worden, und es möchte deshalb hierüber auch Bestimmung getroffen werden. Das Petitionsrecht halte ich für ein so wichtiges, daß ich gegen eine hierüber ausgesprochene Aeußerung — nach welcher von 453 Beglückungs-Anträgen die Rede war — um so mehr protestire, als dadurch dieses, von des Königs Majestät uns verliehene Recht, herabgesetzt wird.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat zwei Gegenstände berührt, von denen der eine zur Tagesordnung gehört, der andere ganz außer derselben zu liegen scheint, vielmehr bereits mehrere Sitzungen hindurch die hohe Versammlung beschäftigt hat. Ich muß daher meine Erwiderung auf den Gegenstand beschränken, der zur Tagesordnung gehört. Dies ist der in den Gesetzen vom 3. Februar c. enthaltene Vorbehalt, in einzelnen Fällen auch das Gutachten über allgemeine Gesetze von den getrennten Provinzialständen zu vernehmen. Es ist zuerst angeführt worden, daß in dieser Beziehung ein Widerspruch zwischen dem Patent und den einzelnen darauf bezüglichen Verordnungen bestehe und darauf der Wunsch gegründet worden, daß dieser Widerspruch aufgeklärt werden möge. Ich glaube nicht, daß ein solcher Widerspruch vorhanden ist. Das Patent gibt gleichsam einen Umriß von dem Inhalt der Verordnungen. Es stellt die Regel auf und sagt hinzu: „Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage." Daraus folgt, daß das, was in den Verordnungen deutlich vorgeschrieben, Rechtens ist, nicht, was man aus dem Patent glaubt deduziren zu können. Nun sagt der von dem Redner angezogene Paragraph ganz deutlich: daß Se. Majestät Sich vorbehalten haben, in einzelnen Fällen auch solche Gesetze, die den ganzen Staat oder mehrere Provinzen betreffen, von den getrennten Provinzialständen begutachten zu lassen. Der Grund, warum diese Ausnahme gemacht ist, liegt nicht darin, daß man geglaubt hätte, der Rath von getrennten Ständen sey besser, als der vom Vereinigten Landtage. Im Gegentheil, die Regierung hat völlig anerkannt, daß die Berathung allgemeiner Gesetze durch die Provinzial-Landtage keine geeignete sey, sondern daß die Ansicht des Landes der Regel nach viel zuverlässiger von einer centralständischen Versammlung vernommen werden würde. Es hat aber, ich glaube dies schon früher gesagt zu haben, der Fall vorgeschwebt, wo ein an sich einfacher Gesetz-Vorschlag vorläge, dessen baldige Inslebenberufung dem Lande wünschenswerth wäre, und zwar zu einer Zeit, wo die Provinzial-Landtage eben versammelt wären, und daß man für solche Fälle aus Gründen der Nützlichkeit auch den Weg der Berathung durch diese als Ausnahme vorbehalten habe. Es ist angeführt, daß man eben so gut den Vereinigten Landtag zu einem solchen Zweck versammeln könne, als die Provinzial-Landtage. Es ist dies zwar nicht vollkommen richtig, indem der Aufwand an Zeit und Kosten zur Versammlung der ersteren jedenfalls größer ist, als zur Versammlung der letzteren; doch hat dieser Unterschied keineswegs vorgeschwebt, sondern lediglich der Fall, wo die Provinzialstände eben versammelt wären, oder deren Versammlung nahe bevorstände. Ich bitte daher, dieser Ausnahme keine andere Bedeutung beilegen zu wollen, als diejenige, welche ich eben angegeben habe, und ich glaube, hinzufügen zu können, daß, wenn die Versammlung der Ansicht ist, daß diese Art des ständischen Beiraths nicht wünschenswerth sey, von Seiten der Krone kein Gebrauch davon gemacht werden wird.

Referent von der Schulenburg: Ich wollte den Gang der Berathung in der Abtheilung rechtfertigen. Es war vorbehalten und wir wollten anführen, daß in dem Paragraphen diese Differenz enthalten ist, daß dieser Paragraph in einer speziellen Petition berührt ist und wir denselben besonders in Erwägung ziehen müßten, worauf sich diese Aeußerung gegründet hat. Dann wollte ich anführen, daß über die übrigen Mängel sich hätte weiter geäußert werden müssen, daß dies unmöglich der Fall seyn könnte, da uns derartige Petitionen nicht vorgelegen haben und die Abtheilung nur diese Petition zu prüfen hatte.

Abg. Hansemann: Ich würde recht gern von dem Antrage abstehen, den, wie ich glaube, einstimmig die Abtheilung uns vorschlägt, wenn man die Gewißheit hätte, oder wenn es überhaupt nur möglich wäre, daß immer der nämliche Mann Minister wäre, und wenn es sich nicht hier um eine Sache handelte, die eine gewisse Festigkeit in ihren Bestimmungen haben muß. Aus diesem Grunde schließe ich mich vollständig den Konklusionen der Abtheilung an.

Abg. v. Beckerath: Ich gebe zu, daß es in manchen Fällen zur Beschleunigung in der Gesetzgebung gereichen kann, wenn die allgemeinen Gesetzentwürfe anstatt dem Vereinigten Landtage, auch den Provinzial-Ständen vorgelegt werden könnten. Dieser Vortheil aber ist ein untergeordneter und steht in keinem Verhältniß zu dem unermeßlichen Nachtheil, der dadurch der Institution des Vereinigten Landtages zugefügt werden würde. Ich will die Gründe, welche in den letzten Tagen für die Einheit der Mitwirkung an der Gesetzgebung angeführt worden sind, nicht wiederholen. Ich erinnere nur daran, wie von allen Seiten die Nothwendigkeit erkannt worden ist, daß in dem Organe des Vereinigten Landtages sich der Beirath zu der Gesetzgebung konzentriren müsse, wenn nicht das ganze Wesen der Verfassung eine bedeutende Beschränkung und gewissermaßen eine Aufhebung erleiden soll. Ich schließe mich demnach dem Antrage der Abtheilung an.

Abg. v. Manteuffel I.: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier nicht um Begutachtung des Gesetzes vom 3. Februar handelt, sondern daß wir im Begriff sind, Bitten an Se. Majestät zu beschließen. Wir haben bereits gestern und heute zwei wichtige Bitten beschlossen, gegen welche ich meinerseits gestimmt habe. Es fragt sich nun, ob dieser Gegenstand, besonders nach den Erklärungen des Herrn Kommissars, wichtig genug ist, um Sr. Majestät auch diese Bitte noch vorzutragen. Ich verneine dies, glaube, wir müssen mit Sparsamkeit bei unseren Bitten zu Werke gehen. Man hat zwar hier schon das Beispiel eines Kindes angeführt, welches den Vater um alle Gegenstände seiner Wünsche vertrauensvoll bitten kann. Aber ich glaube, auch dieses bildliche Verhältniß kann anders aufgefaßt werden. Der erwachsene Sohn wird nicht um Gegenstände bitten, die ihm nicht so wichtig erscheinen. Meine Herren! Ich glaube, wir sind hier allerdings eine Macht. Indem Se. Majestät uns hier zusammenberufen hat, hat Er das sich nicht verhehlt, aber ich glaube nicht, daß wir unsere moralische Kraft verstärken, wenn wir überall mit einzelnen Bedenken hervortreten, wenn wir durch besondere Klauseln uns gegen den Einfluß der Provinzial-Landtage sichern zu müssen vermeinen. Ich glaube, daß, gegenüber den beiden großen Bitten, der gegenwärtige Gegenstand wohl auf sich beruhen könnte.

Abg. v. Auerswald: Ich stimme dem Haupt-Grundsatze meines Vorgängers heute vollkommen bei. Auch ich bin der Meinung, daß wir wohl thun, größere Anträge nicht durch kleinere zu schwächen, daß wir nicht unnöthig weniger Wichtiges erbitten, wo wir Wichtigeres zu erbitten haben; auch ich bin mit ihm für das non multa, sed multum. Aber dies Alles findet auf den vorliegenden Fall durchaus keine Anwendung, denn wir würden in der Lage seyn, durch Unterlassung des geringeren Antrages die Haupt-Anträge entschieden zu schwächen. Der Hauptgrund, aus welchem die hohe Versammlung, wenigstens ein großer Theil, auf das erste Amendement einging und aus welchem die Versammlung den erwähnten Beschluß selbst gefaßt hat, bestand darin, daß die Versammlung, die Se. Majestät zusammenberufen hat, auf ihr Zusammenseyn und Zusammenwirken selbst einen Werth legt, welcher Se. Majestät nur wahrhaft erfreuen muß, und daß daher Alles beseitigt werden müsse, wodurch das erfolgreiche und wohlthätige Wirken in dieser Versammlung beeinträchtigt werden müßte. Dies solle nicht geschehen, also auch, nach dem letzten Beschlusse, nicht dadurch, daß in gewissen Fällen, und namentlich in hochwichtigen, der Beirath zu allgemeinen Gesetzen nicht durch die Ausschüsse ersetzt werden kann.

Ganz dasselbe findet aber Anwendung auf eine solche Beeinträchtigung durch die Berathung der Provinzial-Landtage. Es wird Niemanden, glaube ich, einfallen, der Berathung der Provinzial-Landtage irgend etwas, was die Regierung ihr anheimgeben will, zu entziehen. Nur in die einzige Bestimmung werden wir uns nicht finden wollen, daß durch den Beirath der Provinzial-Landtage der Beirath dieser Versammlung ersetzt oder überflüssig gemacht werde, und deshalb kann ich die allgemeinen Gründe meines Herrn Vorgängers auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar finden. (Ruf zur Abstimmung).

(Abg. Graf v. Schwerin verzichtet auf das Wort.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so werde ich die Debatte schließen und zur Abstimmung bringen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll. Ich bitte denselben zu verlesen mit den Modificationen, wie sie die vorigen Beschlüsse herbeiführen.

Secretär v. Leipziger (verliest die Frage):

„Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen seyn."

(Der Antrag wird durch Aufstehen mit überwiegender Mehrheit angenommen).

Referent von der Schulenburg (verliest):

„Die Aufhebung resp. Modifizirung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ist Gegenstand fast aller Petitionen.

Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß diese Deputation in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen müsse.

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II., IX., XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sey es zur alleinigen Ausübung, sey es in Vertretung der anderen Versammlungen, beilegen, welche nach jenen älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen land- oder reichsständischen Versammlung bleiben sollen. Nur der Vereinigte Landtag ist, wie es die früheren Verordnungen bestimmten, aus den Provinzialständen hervorgegangen, nicht jene Körperschaften, die aus ihnen gewählt werden sollen, also auch nicht die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, deshalb konnte ihr keine Function übertragen werden, die nur der Vereinigte Landtag hat.

Nach Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Aufnahme von Staatsdarlehnen oder die Kontrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung geschaffen, zu allen Darlehnen und Schulden allein nur der Vereinigte Landtag zugezogen werden und nicht andere Körperschaften. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Febr. c. die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen betr. §. 1 und §. 4 die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegszeiten vom Staate aufgenommen werden müssen, dieser Deputation und ladirt in sofern unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Januar 1820, an dessen Rechtsbeständigkeit Niemand zweifelt und nicht zweifeln kann, da in dem Patent vom 3. Februar 1847 auf dasselbe rekurrirt wird.

Es wird nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 das Staatsschuldenwesen ausdrücklich der reichsständischen Versammlung untergeordnet, wenn aber nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend diesen Gegenstand zum großen Theil und in sehr wesentlichen Functionen einer besonderen Deputation überwiesen worden, so bleibt das Staatsschuldenwesen nicht mehr der reichsständischen Versammlung untergeordnet.

Anderntheils wurde dagegen erwiedert, daß, wie schon früher ausgeführt, die Richtigkeit der Folgerung nicht zugestanden werden könne, daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen; daß solches sogar in mancher Beziehung sehr zweckmäßig erscheine, daß der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen offenbar noch mehrere Rechte, als verheißen, zugestanden wären, indem ihr eine ausgedehntere fortwährende Kontrolle des Staatsschuldenwesens gestattet, als den Reichsständen verheißen, und nicht blos die Begutachtung der Rechnung. Man halte im Gegentheil die Uebertragung dieser Function an eine ständische Deputation für sehr zweckmäßig, da eine große Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, doch nur durch eine Deputation diese Function würde erfüllen können. Was die Zuziehung dieser Deputation bei Anleihen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege anlange, so habe der Königliche Herr Landtags-Kommissarius bereits erklärt, daß von dieser Deputation keine Zustimmung mit der Wirkung, als sey solche vom Vereinigten Landtag ertheilt, verlangt werde, sondern daß sie nur Zeuge seyn solle, um später auch dem Vereinigten Landtage mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren müssen. Diese Bestimmung könne daher eigentlich nur als ein Beweis des redlichen Willens der Krone angesehen werden, nichts ohne Mitwissen der Stände auch in Zeiten der Gefahr zu thun. Es würde also in dieser Beziehung event. nur eine authentische Interpretation der §§. 6 und 10 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages zu erbitten seyn.

In dieser letzteren Beziehung vereinigten sich beide Ansichten und wurde nur angeführt, daß die bloße Erklärung des Königl. Herrn Landtags-Kommissarius keine Gesetzeskraft habe, und, da sich Zweifel über die Auslegung der bezüglichen Paragraphen ergeben hätten, eine authentische Interpretation nothwendig mache.

Die Frage wurde nun so gestellt:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß eine Berechtigung der Staatsschulden-Deputation den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen zur Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen, mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 unvereinbar sey?

und einstimmig bejaht, dagegen die Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß die jetzige Einrichtung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 überhaupt unvereinbar sey?

mit 12 Stimmen verneint, mit 5 bejaht.

Endlich vereinigte man sich zu dem Konklusum, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen:

Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Jan. 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Maj. zu bitten, die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht bestimmt sey, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staats-Schulden zu ersetzen.

An diesen Beschluß reihte sich nothwendig die Betrachtung, wie es denn bei der Konsentirung von Schulden in solchen Fällen gehalten werden solle, wo die Einberufung des Landtages unmöglich bleibe, und in dieser Beziehung war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

daß Se. Maj. das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren;

was dieselbe dem hohen Landtage zur Beschlußnahme gehorsamst empfiehlt."

Ich wollte in Bezug auf den letzten Passus hinzusetzen, daß die Abtheilung zu diesem Vorschlage deshalb gekommen ist, weil in einer früheren Eröffnung, welche der Königliche Kommissar machte, gesagt wurde: wenn man ein Bedenken darin findet oder man wünschte etwas Anderes, so sollte es vorgeschlagen werden. Da nun die Abtheilung sich dazu entschlossen hat, der Versammlung vorzuschlagen, einen Theil der Funktionen der Deputation wegfallen zu lassen, so schien es ihr nothwendig, einen Vorschlag zu machen, wie sie ersetzt werden solle, und da war die Abtheilung der Ansicht, daß Se. Maj., wie immer, auch hier gebeten werden möge, das Recht auszuüben, was ihm von jeher zugestanden hat, und was niemals bestritten ist, Namens des Staats die nothwendigen Anleihen zu machen, wenn der Landtag nicht gehört werden kann.

Landtags-Kommissar: In der Hoffnung, daß es vielleicht zur Abkürzung der Debatte beitragen möge, will

ich der Versammlung die Erklärung abgeben, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, daß die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. kreirte Deputation des Vereinigten Landtags für das Staatsschuldenwesen dazu bestimmt sey, den Letzteren in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden irgendwie zu ersetzen oder zu vertreten, und daß, wenn die Versammlung sich dem Wunsche ihrer Abtheilung dahin anschließt, daß diese Erklärung noch einmal von Sr. Majestät dem Könige gegeben werde, der König dann unbedenklich und auch noch während des Landtags diesem Wunsche nachkommen würde. Diese Deputation, wie sie kreirt ist, hat, wie der geehrte Redner vor mir bemerkte, eine 2- oder eigentlich 3fache Funktion. Die erste ist die, um in solchen Fällen, wo der Vereinigte Landtag nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehnen, welche zur Erhaltung des Staats nothwendig sind, zu unterstützen und in dieser Beziehung das Gesetz vom 17. Januar 1820 wenigstens insoweit in Erfüllung zu bringen, daß keine Darlehne ohne Zuziehung einer ständischen Körperschaft aufgenommen werden können. Sollte sich die Versammlung dem zweiten Antrage ihrer Abtheilung dahin anschließen, daß für diese Fälle Sr. Majestät dem Könige die unbedingteste Freiheit gegeben werde, die Schulden, die zur Erhaltung des Vaterlandes nothwendig sind, zu kontrahiren, so würde für die Regierung jeder Grund fortfallen, die Deputation zu diesem Zwecke zu erhalten, während ich der Meinung bin, daß auch in diesem Falle im ständischen Interesse der Beibehaltung der fraglichen Bestimmung nichts entgegensteht. Ich wiederhole aber, daß von Seiten der Krone nicht der mindeste Werth darauf gelegt wird, daß ihr im Gegentheil die höchste Freiheit nur willkommen seyn kann. Die beiden anderen Funktionen, die dieser Deputation beigelegt sind, sind von der Art, daß die Versammlung gegen ihre Zweckmäßigkeit wohl nichts einzuwenden haben möchte. Es ist im Gesetz vom Jahre 1820 bestimmt, daß bis zum Zusammentritt der Reichsstände eine Deputation des hiesigen Magistrats die eingelösten Staatsschulden-Dokumente mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen soll. Diese Funktion soll nun, statt des Magistrats-Ausschusses, die ständische Deputation vornehmen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es in der Intention des Gesetzgebers vom Jahre 1820 gelegen haben sollte, 600 Personen zu diesem Geschäft zu berufen. Selbst wenn Se. Majestät die Periodizität des Vereinigten Landtags in derselben Weise nachgeben sollte, wie solche erbeten ist, so würde doch in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen, um diese Funktion vorzunehmen. Deshalb weiß ich nicht, was dagegen zu erinnern seyn könnte, während auf der andern Seite auf diese Funktion vom Gouvernement kein Gewicht gelegt wird. Nur in Beziehung auf die Nützlichkeit dürfte ihre Beibehaltung anzurathen seyn. Die dritte Funktion der Deputation ist die, daß die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ihr zur vorbereitenden Prüfung unterlegt werden, damit demnächst die Central-Versammlung darüber Beschluß fassen könne, ob die Ertheilung der Decharge bei des Königs Majestät zu beantragen sey. Daß diese Vorprüfung nicht von der Versammlung in corpore erfolgen kann, versteht sich von selbst, sie würde ohne die Deputation nur von einer Abtheilung erfolgen können, welche von dem Marschall ernannt werden müßte. Die Deputation ist eine Abtheilung, die nicht von dem Marschall ernannt, sondern von Ihnen aus Ihrer Mitte gewählt ist, eine Abtheilung, welche dies Geschäft alljährlich vornimmt, während jetzt, wenn nach dem Antrage die Versammlung alle zwei Jahre berufen werden sollte, ohne sie in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen würde, um diese Funktion zu übernehmen. Endlich ist dieser ständischen Corporation noch das Recht beigelegt, die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu jeder Zeit zu revidiren und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung und von dem Vorhandenseyn der Bestände zu überzeugen. Dies sind also die Funktionen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche auch dann, wenn die Versammlung dafür stimmen sollte, daß Sr. Majestät dem Könige für den Fall der Nothschulden völlig freie Hand zu lassen sey, dennoch ihre Beibehaltung räthlich erscheinen lassen würden.

Abg. v. Vincke: Ich kann den meisten der geehrten Redner nur darin beipflichten, daß man sich dem zweiten Antrage der Abtheilung entschieden widersetzen muß, und kann dabei nur bemerken, daß bisher die Ansicht vieler verehrten Mitglieder dahin ging, daß, — wenn auch die Intention Sr. Majestät nicht beabsichtigt habe, uns Rechte zu entziehen, doch die Verheißungen der früheren Gesetze, namentlich des von 1820, nicht erfüllt seyen. Die Abtheilung dagegen will auch das Wenige uns noch nehmen, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken ist.

Um meine Ansicht zu motiviren, erlaube ich mir noch Bezug zu nehmen auf die Gründe der Abtheilung, welche, meines Wissens, noch nicht erwähnt worden sind. Es ist für die Ansicht des Theils der Abtheilung, der sich mit dem Patent vom 3. Februar in Uebereinstimmung setzen will, angeführt worden:

„daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen."

Das ist ein allgemeiner Satz, gegen den nichts zu erinnern ist, der aber auch nicht das Geringste beweist. Daß neben den Ständen auch andere Körperschaften bestehen und gewisse Attribute haben können, bestreitet Niemand; es fragt sich nur, was sind das für Körperschaften und was für Attribute? Daß nur Eine Versammlung reichsständische Befugnisse besitzen kann und nicht eine zweite, daß ihr also keine Attribute beigelegt werden können, wie die Reichsstände für sich vindiziren, ist in den vorigen Tagen so evident ausgeführt worden, daß nichts Neues dafür zu sagen bleibt.

Wenn ferner den ständischen Deputationen mehr Rechte zugestanden werden, als früher den Reichsständen zugesichert worden seyen, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; daraus folgt aber wieder nicht, daß die Reichsstände nicht die Rechte haben sollen, die ihnen früher versprochen worden sind. Und wenn endlich gesagt worden ist, es solle dem Vereinigten Landtage von den Deputationen Rechenschaft abgelegt werden, wie man verfahre, so haben die Deputationen doch keine verantwortliche Stellung, wie auch der Herr Kommissar es ausgelegt hat; sie sollen nicht die ständische Zuziehung ersetzen, sondern nur auf den Grund des durch das Gesetz verliehenen Mandats eine Art Thätigkeit ausüben, die aber den Reichsständen nach den früheren Gesetzen in weit vollständigerem Maße beigelegt war. Es kann also auch daraus nicht folgen, wie die Abtheilung konkludirt, daß hierin der Wille der Krone zu finden wäre, nichts ohne Mitwissen der Stände in Zeiten der Gefahr zu thun, weil die Deputation eben nicht an die Stelle der Stände treten, diese nie ersetzen kann.

Die Bestimmung des Gesetzes von 1820 sagt evident, daß unter keinen Umständen und zu keiner Zeit Staatsschulden kontrahirt werden sollen, es sey denn mit Zuziehung und unter Garantie einer reichsständischen Versammlung. Diese aber und ein bloßer Ausschuß sind wesentlich verschiedene Personen. Wenn ich daher mich dem Antrage der Abtheilung zwar dahin anschließe, daß ständische Deputationen nicht bestimmt seyn können, den Landtag zu ersetzen, so kann ich daraus doch nicht folgern, daß darum der zweite Antrag der Abtheilung gerechtfertigt sey: „daß der König das unbestreitbare Recht der Krone behalte u. s. w." Fast in jedem Worte ist hier ein Widerspruch. Erstens hat die Krone solche Rechte nicht; denn wie das Gesetz von 1820 ausdrücklich sagt, hat die Krone den Reichsständen gegenüber Verzicht darauf geleistet, und es kann also von unbestreitbaren Rechten der Krone, welche dieselbe behalten solle, gar keine Rede seyn. Solche Rechte der Krone haben nicht einmal zur Zeit unserer Väter bestanden, es haben niemals Schulden kontrahirt werden können, in keinem deutschen Lande anders, als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände. Und in Bezug auf diese Zustimmung ist im Gesetz von 1820 genau dasselbe wiederholt worden, und es kann daher von einem unbestreitbaren Recht der Krone, Schulden ohne Zustimmung der Stände zu machen, gar keine Rede seyn. Aber man ist sogar noch weiter gegangen; denn während die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags in §. 6 ausdrücklich die bloße Zuziehung der Deputationen ohne die ständische Zustimmung von Kriegsfällen abhängig macht, so hat man hier gesagt: „in allen Fällen, wo die Zusammenberufung der Allgemeinen Stände unausführbar sey," also selbst in Friedenszeiten, unter allen Umständen. Wenn also die Ansicht der Rathgeber der Krone dahin gehen könnte, daß die Einberufung des Landtages unthunlich sey, sogar außer Kriegszeiten, dann können Schulden gemacht werden ohne die Stände. Was demnach von der ständischen Befugniß überhaupt übrigbleiben möchte, das vermag ich nicht zu entdecken. Ja, man sagt sogar: „ohne Zuziehung der ständischen Organe!" Also sogar die Deputation, die sich auf fünf Mitglieder reduziren könne, und deren Majorität sich wieder auf drei Mitglieder reduzirt, selbst diese geringe ständische Repräsentation soll beim Schuldenmachen übergangen werden dürfen! Das geht weit über das geschichtliche Recht, an das uns der König erinnert, das geht über den ureigenen Geist deutscher Satzung himmelweit hinaus, das begründet ein absolutes Recht für die Krone. So sehr ich nun auch von hohem Vertrauen gegen des Königs Majestät, so sehr ich auch davon durchdrungen bin, daß das Haus der Hohenzollern seit mehr als 400 Jahren jene Erbweisheit besaß, wie kein anderes Fürstenhaus in Europa, daß sich in Bezug auf die Reihefolge großer Monarchen kein Fürstengeschlecht mit dem Geschlecht der Hohenzollern messen kann, so muß ich doch im Interesse der Sache und der Stände daran erinnern, daß einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. Die Ehrfurcht vor dem Königshause gebietet mir, die Ausnahmen namentlich zu bezeichnen (ich halte dies auch nicht für parlamentarisch); aber an die Zeiten darf ich erinnern, wo sie vorgekommen sind, an den dreißigjährigen Krieg und an die Zeit nach Friedrich's II. Tode. In beiden Fällen haben wir eine Verwendung von Geldmitteln erlebt, namentlich eine Vergeudung des von der Weisheit Friedrich's des Großen gesammelten Schatzes und für eine Politik, die die spätere Geschichte nicht gerechtfertigt hat und die in ihren weiteren Konsequenzen unsere Monarchie an den Rand des Abgrundes gebracht hat, in den verhängnißvollen Jahren 1806 und 1807, und ich erinnere daran, daß wir als Stände für die fernsten Generationen zu sorgen haben. Das verstehe ich unter dem Fideikommiß, wovon ich früher sprach, — wir haben auch das Recht der Nachgebornen im Auge zu behalten. Es sind zwar in allen Staaten Fälle vorgekommen, wo vom Buchstaben der Gesetze im Drange des Augenblicks abgegangen wurde; für solche Fälle existiren aber nirgends Vorschriften, es gilt dann nur der Satz, den wir jüngst aus dem Munde des Herrn Kommissars gehört haben: „Noth kennt kein Gebot!" Aber für solche Ausnahmefälle, die außerordentliche Mittel verlangen, hat man keine Bestimmung präzisirt und mit Recht geglaubt, wo solche Ausnahmen gemacht worden seyen, würden sie auch später von den Ständen als begründet anerkannt werden. Bei unserer ersten Verhandlung in diesem Saale habe ich über diesen Punkt, vielleicht den wichtigsten, einige Worte gesagt, die von dem Herrn Kommissar mißverstanden oder doch so gedeutet worden sind, als ob es mir in den Sinn hätte kommen können, des Königs geheiligte Person mir verantwortlich zu denken. Ich mag dessen damalige Worte nicht wiederholen, sie haben mich im tiefsten Innern erschüttert, meine Zunge war gelähmt, so daß ich nicht im Stande war, darauf zu antworten. Aber Jeder in der Versammlung wird mir darin Recht geben, daß dies mir nicht hat in den Sinn kommen können, daß ich gänzlich mißverstanden worden bin. Wenn ich von einer Indemnitätsbill sprach, so dachte ich an den Fall anderer Staaten, die verantwortliche Minister haben, und weiß wohl, daß unsere gegenwärtigen Minister den Ständen nicht verantwortlich sind. Ich halte es überhaupt nicht für zweckmäßig, für solche Fälle von Hause aus Ausnahmegesetze zu erlassen. Möchte es darauf ankommen, so würde das eine Sache der Proposition seyn, die von des Königs Majestät an die Stände gelangt, und dann würden wir uns in der Lage befinden, die speziellen Punkte zu erwägen; dann würde man unterscheiden müssen. Für den äußersten Fall, daß es nicht möglich wäre, die Stände aller Provinzen zu versammeln, würde denen, welche erscheinen können, unbedenklich die Befugniß zu allgemein verbindlichen Beschlüssen beizulegen seyn. Allerdings ist der Fall vorgekommen, wo Se. Majestät Sich in Memel befand und nur einen kleinen Rayon um Memel besaß. Dann ist zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für den singulairen Fall eines Krieges, der in 32 Jahren nicht vorgekommen ist und welcher erst in der allerentferntesten Zukunft wieder vorkommen möge, die Kontrahirung von Anleihen von der Verantwortlichkeit der jeweiligen Rathgeber der Krone abhängig zu machen; darum scheint es mir noch nicht nothwendig, daß man sich auf den Standpunkt constitutioneller Staaten mit Minister-Verantwortlichkeit stellt. So weit will ich nicht gehen, ich will nur die Möglichkeit andeuten, daß man für extraordinäre Fälle Mittel finden kann, ohne die strikten Bestimmungen der ständischen Rechte geradezu zu verletzen. Ich will nur aufmerksam machen, zu welchen Folgen die Annahme des Vorschlags der Abtheilung führen würde. Wir haben von der Kreditlosigkeit des Staates gehört, würde aber ein Kreditor zu erwägen vermögen, ob die Einberufung des Landtags unausführbar gewesen ist oder nicht? Wenn später die ständische Versammlung dahin sentirte, die Einberufung wäre nicht unausführbar gewesen und die Anleihe daher nicht rechtsbeständig, so würde der Kreditor ein bedeutendes Risiko laufen; und diesem wird sich Niemand aussetzen wollen, ohne eine Risikoprämie, die wir aus unserem Beutel gewähren, ersetzen müßten. Deshalb habe ich mir erlaubt, um beide Konklusa der Abtheilung in eine Fassung zu bringen, dem Herrn Marschall vor einigen Tagen folgendes Amendement zu überreichen, nämlich:

„Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen."

Der Weg der Proposition würde dann eintreten, wenn des Königs Majestät für Ausnahmefälle Ausnahme-Maßregeln für nothwendig hielt. Aber von vornherein unsere ständischen Rechte aufzugeben, das scheint mir nicht in unserer Befugniß zu liegen, und dem muß ich auf das entschiedenste widersprechen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ich habe die Bildung der Deputation von acht Mitgliedern unter den ihr nach den Verordnungen vom 3. Februar zugewiesenen Befugnissen niemals für eine glücklich gewählte Einrichtung gehalten. Ich verzichte darauf, die Rechtsgründe hier zu erörtern, weil dies bereits von vielen Seiten geschehen ist. Aber ich mache Sie aufmerksam auf andere Gründe, die gegen das Bestehen einer solchen Deputation und noch vielmehr gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag sprechen, den Vorschlag nämlich, daß wir Sr. Majestät das Recht überlassen, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne ständische Zustimmung Anleihen zu kontrahiren. Im Jahre 1820 war man der Zeit, wo man Kriege, große Kriege für die National-Existenz geführt hatte, noch sehr nahe, auch noch nahe der Zeit, wo der Staat fast ganz vom Feinde besetzt war; und doch hat man, als das Gesetz vom 17. Januar 1820 erlassen wurde, nicht daran gedacht, Bestimmungen dieser Art für den Fall des Krieges zu treffen. Sind denn die Staatsmänner von damals so viel weniger vorsichtig gewesen, als diejenigen, die jetzt die Patente vom 3. Februar Sr. Majestät gerathen haben? Ich glaube, daß die Staatsmänner damaliger Zeit, gerade den Ereignissen nahestehend, wo der hier vorgesehene Fall wirklich vorhanden gewesen ist, am allerersten hätten auf den Gedanken kommen müssen, solche vorkehrende Bestimmungen zu treffen, wenn es überhaupt vernünftig und zweckmäßig gewesen wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und ich bin der Meinung, daß sie vollkommen Recht gehabt haben. Ich kenne keinen großen Staat, wo Bestimmungen dieser Art vorhanden wären, wohl aber kleinere, die ihre Quadratmeilen nur nach Hunderten zählen, doch keinen, der sie nach Tausenden zählt. Es gibt gewisse Dinge, meine Herren, die man in der Gesetzgebung gar nicht einmal voraussetzen muß; ich halte es für unvorsichtig — ich spreche es aus, — sie vorauszusetzen, und dazu gehört gerade die Voraussetzung, daß ein Land wie Preußen jemals so unglücklich seyn könnte, nicht einen ständischen Beirath beisammen zu haben, um Anleihen zu kontrahiren. Sollte ein so großes Unglück dennoch über mein Vaterland kommen, so thue man, was die Noth gebietet, aber nicht setze man voraus, daß ein solches Unglück geschehe. Ich bewohne einen Theil der Monarchie, der nahe an der westlichen Gränze liegt, also gewiß einen Theil, der im Falle des Krieges der feindlichen Invasion ausgesetzt ist; aber ich bin überzeugt, daß ich nicht der Einzige bin, sondern daß meine Kollegen vom linken Rheinufer mit mir übereinstimmen, daß, wenn jener Fall eintreten sollte, unser Platz hier ist und nicht dort. Von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft aus Schlesien ist angeführt worden: Indem wir Sr. Maj. ein solches Recht einräumten, so würde dies dem Auslande gegenüber einen guten Eindruck machen. Ich sage, daß es gerade den entgegengesetzten Eindruck machen würde. Wer eine Schwäche von sich selbst voraussetzt, wird für mehr oder weniger schwach gehalten. Ich hoffe, das Vaterland ist stark und es wird noch stärker werden, gerade dadurch, daß Se. Maj. der König in großartiger Weise die

ständischen Einrichtungen erweitert hat und gewiß in entsprechender Weise noch ferner erweitern wird.

Abg. von Saucken: Meine Herren! Wie das Patent erschien, gehörte auch ich zu denen, welche gegen die Deputation große Bedenken fanden; ich gehörte zu denen, die der Ansicht waren, daß die Regierung vorzüglich darauf Werth legte, um im Fall eines Krieges, ja selbst eines nur zu erwartenden Krieges, durch ihre Zuziehung allein berechtigt seyn sollte und wollte, Schulden zu machen, für die das gesammte Volk aufzukommen verpflichtet wäre. Das waren die Gründe, weshalb ich und ich glaube Viele von Ihnen sich gegen die Wahl der Deputirten zu erklären entschlossen waren. Wir haben die Erklärung des Königlichen Kommissars gehört; wahrscheinlich oder gewiß ist uns zugesagt (und ich glaube den Worten unbedingt, und ich glaube, Sie Alle vielleicht, denn wir haben Gründe, alles Vertrauen dem Manne zu schenken, der sie ausgesprochen hat), daß, noch während wir hier versammelt sind, uns eine offizielle Declaration zugehen solle, daß die Deputation nirgend den Vereinigten Landtag als solchen ersetzen, nirgend bindende Handlungen vornehmen könne, die Einfluß haben könnten, für den Vereinigten Landtag. Ich erkenne zugleich in dieser Erklärung diejenige, daß die Regierung oder das Gouvernement seine Ansicht darin geändert hat, daß es keine Schulden kontrahiren will, als nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags. Wenn die Deputation nur so ins Leben treten soll, so kann sie in dieser Beziehung für den Staat von keinem Nutzen seyn. Ich muß also der Ansicht seyn, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Regierung selbst erklärt hat (indem sie der Deputation die Befugniß, welche sie ihr hat geben wollen, zurücknimmt), in dieser Weise auch niemals geneigt ist, ohne Zustimmung des Landtags Schulden zu machen. Ich glaube auch, daß der Staat nie wird in die Lage kommen, es zu bedürfen; es heißt, für den Fall eines Krieges wäre es möglich, daß ein solches Verhältniß eintreten könne, wenigstens wurde es früher einmal von dieser Stelle gesagt, ich glaube aber, daß dieser Fall nie eintreten kann. Einmal ist gesagt worden, daß eine Provinz oder mehrere sich in der Lage befinden kann, daß es unmöglich ist, daß ihre Vertreter erscheinen. Wir haben aber die Bestimmung, daß an gar keine Zahl die Beschlüsse gebunden sind, also würden wir, wenn auch eine große Zahl fehlt, immer gültig beschließen können. Andere haben gesagt, die Berufung des Vereinigten Landtages würde die Absichten der Regierung decouvriren. Meine Herren, in der heutigen Zeit werden auch nicht acht Männer aus acht Provinzen einberufen, ohne daß es die Welt weiß oder erfährt. Aus allen diesen Gründen glaube ich nicht, daß jetzt die Deputation behufs einer Anleihe noch nöthig wäre, und möchte mir daher den Vorschlag erlauben, indem wir der erhaltenen Erklärung des Königlichen Kommissars glauben und vertrauen, daß wir jetzt nicht mehr so ängstlich machen, sondern die Deputation wählen können, die in ihren Geschäften nun nichts weiter, als eine Erleichterung für den Landtag ist und nur zur Ordnung und Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens und zur Niederlegung der Dokumente dienen soll. Ich kann jetzt keine Bedenken mehr finden und erkläre mich deshalb ganz und gar gegen das Gutachten des Ausschusses; ich möchte jetzt die Deputation wählen, da sie keine Rechtsbestimmungen zu treffen, da sie den Vereinigten Landtag nicht zu ersetzen im Stande seyn soll, und möchte daher auch in Bezug auf den zweiten Punkt des Gutachtens diese als nicht mehr zulässig und nothwendig ganz und gar verwerfen.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon mehrmals das Unglück gehabt, in dieser Versammlung mißverstanden zu werden; kaum glaube ich aber je auf bedeutendere Weise mißverstanden zu seyn, wie heute. Der geehrte Redner vor mir hat angeführt: ich habe die Erklärung abgegeben, daß die Deputation für das Staatsschuldenwesen in keinerlei Beziehung die Funktionen des Vereinigten Landtags wahrnehmen solle. Dies habe ich nicht gesagt, und ich weiß das um so gewisser, weil ich mit dem Gutachten in der Hand die Worte verlesen habe, wie sie in demselben stehen. Darin aber heißt es: daß sie nicht bestimmt sey, den Vereinigten Landtag rücksichtlich der Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen. Das nur habe ich erklärt; es ist aber himmelweit verschieden von dem, was der vorige Redner gesprochen hat, ich sage sehr verschieden, weil der geehrte Redner daraus gefolgert hat, daß das Gouvernement oder der Gesetzgeber seinen Entschluß in Bezug auf die Deputation aufgegeben habe; gerade entgegengesetzt aber habe ich erklärt, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, der Deputation die bezeichnete Befugniß einzuräumen, daß also von einer Aenderung der Ansicht nicht die Rede seyn kann.

Ich habe ferner gesagt, daß, wenn die Versammlung darin übereinstimmen sollte, dem Könige oder der Krone das Recht zu geben, im Falle der Noth ohne ständische Konkurrenz Schulden zu machen, dann natürlich die Zuziehung der ständischen Deputation für diesen Zweck nicht weiter erforderlich sey. Hieraus hat der Redner gefolgert, ich hätte gesagt, daß in Zukunft der Staat ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags Schulden überhaupt nicht mehr machen wolle. Wie diese Folgerung daraus gezogen ist, ist mir ganz unbegreiflich. Ich habe zwei Fälle der Aufnahme von Darlehnen gestellt: entweder mit Zuziehung des Vereinigten Landtags, oder ohne dieselbe, aus freiem Entschluß des Königs.

Ich muß aber, um noch deutlicher zu seyn, auf eine Erklärung zurückkommen, die ich schon einmal gegeben habe. Die Krone hat keinen anderen Ausweg gewußt, um das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit der Wohlfahrt des Staates in Einklang zu bringen, als den vorgeschlagenen. Sie glaubt ihn dadurch in Einklang mit dem Gesetze gebracht zu haben, und daß dies geschehen, haben Se. Majestät in der Botschaft vom 22. April v. J. ausdrücklich ausgesprochen. Ich habe erklärt, daß, wenn ein anderer Ausweg gezeigt werden könne, ihn die Krone mit Freuden acceptiren werde; als einen solchen Ausweg würde ich den von der Abtheilung vorgeschlagenen betrachten, und ich habe ihn als einen solchen bezeichnet, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schulden, welche in der von der Abtheilung angedeuteten Weise gemacht würden, dieselben Rechte haben, als diejenigen, welche unter Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags gemacht werden. Denn wollte man ihnen ein geringeres Recht einräumen oder ihr Anerkenntniß von künftigen Eventualitäten abhängig machen, so würde man das Land in den Zeiten der Noth, wo solches des Kredits am meisten bedarf, desselben berauben. Nur unter dieser Voraussetzung, — und ich habe nichts Anderes voraussetzen dürfen, — konnte ich den Vorschlag acceptiren. Nachdem aber hier die Rede davon gewesen ist, daß dergleichen Schulden im Fall der Noth zwar ohne Konkurrenz der Stände gemacht werden können, daß sie aber Schulden seyen, von denen man nicht wisse, ob sie wirklich als Landesschulden anerkannt werden würden, so muß ich ausdrücklich hinzufügen, daß der vorgeschlagene Ausweg nur dann als schicklich und geeignet bezeichnet werden kann, wenn jene Schulden dieselben Rechte haben sollen, als alle übrigen. Wird dies nicht angenommen und kann kein anderer besserer Ausweg gezeigt werden, so muß der durch das Gesetz bezeichnete Weg bestehen bleiben, und ich würde mich dann in dieser Beziehung dem Antrage des geehrten Mitgliedes aus Westfalen keineswegs entgegenstellen.

Abg. v. Saucken (vom Platze): Ich muß annehmen, daß ich mich falsch ausgedrückt habe, wenn ich wirklich gesagt habe, daß alle Functionen der ständischen Deputation aufgehoben werden sollen; ich habe nur sagen wollen, alle diejenigen, die bei Zuziehung zu den Staats-Anleihen bindende Kraft für den Vereinigten Landtag haben sollen. Das ist das Erste. Wenn ferner gesagt ist, ich hätte ausgesprochen, die Regierung habe ihre Absicht geändert, so gebe ich zu, daß ich im Wesentlichen mich unrichtig ausgedrückt habe. Ich will es anders aussprechen; meine Absicht war, zu sagen, daß die Regierung durch diese gethane Erklärung ausgesprochen hat, daß sie die Sache anders angesehen, als wir, und etwas Anderes im Sinne gehabt hat, von dieser Deputation zu fordern, als wir besorgt haben.

Abg. v. Beckerath: Nach der von dem Königl. Herrn Kommissarius in Bezug auf den ersten Vorschlag der Abtheilung gegebenen Erklärung ist es wohl unnöthig, noch in weitere Erörterungen dieses Punktes einzugehen, denn die Versammlung wird sich durch diese Erklärungen um so mehr bewogen fühlen, jene Frage bejahend zu beantworten und eine derselben entsprechende Bitte an Se. Majestät den König zu stellen. Was den zweiten Antrag betrifft, so möchte ich mich an das geehrte Mitglied der Provinz Schlesien wenden, dessen hier vorgetragene Ansicht von einem anderen geehrten Redner berührt wurde, ohne daß der Redner, wie er erklärte, an dieses Mitglied gedacht hat. Ich aber denke an dieses Mitglied und denke mit Wohlgefallen an die Gesinnung, die es ausgesprochen hat, denn ich theile dieselbe; allein ich glaube, daß der geehrte Redner sich in einem Mißverständniß befunden hat, indem er annahm, es handle sich hier um einen Akt des Vertrauens, den wir Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige zu erweisen hätten. Meiner Meinung nach handelt es sich aber um eine staatsrechtliche Bestimmung, bei welcher auf Zeiten und auf Personen keine Rücksicht genommen werden kann. Handelte es sich um einen Akt des Vertrauens gegen Se. Majestät den König, so würden gewiß alle diejenigen, ich glaube es in ihrem Namen sagen zu können, die den zweiten Antrag der Abtheilung nicht annehmen, Alle diese würden wahrlich nicht die letzten seyn in der freudigen Bereitwilligkeit, diesen Akt zu vollziehen. Meine Herren! Die Geschichte zeigt, daß in allen Ländern, in denen das Staatsrecht ein klares, fest begründetes war, auch das Vertrauen zwischen Regierung und Volk am wenigsten irgend eine Trübung erlitt. Da aber, wo das Staatsrecht schwankend und unsicher war, so daß es eine verschiedene Deutung zuließ, da war immer dem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und eben einem solchen Zustande in Bezug auf unser Land vorzubeugen, ist heute unsere Aufgabe. Es ist von den Rednern vor mir genügend ausgeführt worden, wie eben die Bestimmung, um die es sich handelt, einen integrirenden Theil unseres Staatsrechts bildet; ich glaube, daß wir unsere Pflicht verkennen würden, wenn wir jenes Recht in Berücksichtigung von möglichen Fällen der Zukunft und von Eventualitäten, die sich so und auch anders gestalten können, irgend aufgeben. Der Fall eines Krieges und augenblicklich drohender Gefahren liegt außerhalb des Gebietes des Staatsrechts, es wird sich schwerlich vorsehen lassen, was in einem solchen Falle zu thun ist, wenn nämlich alsdann die Einberufung der Stände absolut unausführbar wäre. Es wird dann geschehen, was im Drang der Umstände geschehen muß, und sind in unserem Staate die Verhältnisse so geordnet, wie wir es hoffen dürfen, wie wir es namentlich in Folge unserer jetzigen Bestrebungen hoffen dürfen, so wird die Regierung nie in Verlegenheit gerathen können. Wenn sich nicht voraussehen läßt, was in Fällen der Unausführbarkeit der Einberufung der Stände zu thun ist, so läßt sich dagegen mit Bestimmtheit voraussehen, was die Stände ihnen werden, wenn sie im Augenblick der Gefahr einberufen werden, um sich über eine Anleihe zur Führung eines nationalen Krieges zu erklären. Ich frage, ob die Stände, mögen alsdann wir selbst oder dereinst unsere Söhne hier sitzen, ich frage, ob in dieser Versammlung, wenn der König vor sie hintritt und fragt: wollt ihr mir beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist? ob nicht, wir damals an jenem unvergeßlichen Tage, ein donnerndes Ja die Antwort seyn würde? aber ich frage Sie auch, ob nicht unsere Nachkommen, wenn wir den Augenblick, in den wir gestellt sind, und der nie wiederkehrt, den Augenblick, in dem ein festes staatsrechtliches Fundament gelegt werden soll, vorübergehen lassen, ob unsere Nachkommen uns nicht mit Recht tadeln, ob sie nicht sagen werden, damals haben die Stände ihren Beruf verkannt, sie sind kurzsichtig und schwach gewesen, sie haben auf Personen, auf das Vorübergehende und nicht auf das Dauernde gesehen. Meine Herren! Ich kann mich nicht, wie von dieser Stelle ein Mitglied der Ritterschaft von Westfalen gethan hat, auf meine Vorfahren berufen, — ich ehre das Gefühl, mit dem er es gethan hat, — ich meinestheils habe keine lange Reihe von Ahnen aufzuzählen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich habe deshalb nicht einen geringeren Antheil an der großen Errungenschaft unseres Volkes von meinen Vätern geerbt, und ich fühle, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese unschätzbaren Güter auf immer zu sichern; deshalb erkläre ich, daß ich dem zweiten Antrage der Abtheilung nicht beistimmen kann. (Bravo! Bravo!)

Abgeordn. Hansemann: Mein Amendement wird jetzt noch nicht vorkommen, weil dasselbe auf den folgenden Theil des Gutachtens Bezug hat.

Marschall: Dann würde also das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bincke das erste seyn.

Abgeordn. von Brünneck: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich wohl beide Amendements auf den zweiten Theil des Gutachtens beziehen.

Abgeordn. Frhr. von Bincke: Wenn der Herr Marschall eine derartige Frage an mich richtet, so würde ich dies negiren, denn im ersten Theile des Abtheilungs-Gutachtens ist ausdrücklich gesagt: (liest vor)

„Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht bestimmt sey, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen."

Dies liegt in meinem Antrage auch mit begriffen, denn wenn nur mit Zuziehung des Vereinigten Landtages Schulden kontrahirt werden können, so kann die Deputation den Landtag nicht ersetzen. Also mein Amendement tritt an die Stelle der beiden Konklusa der Abtheilung, und wenn es angenommen wird, so haben wir aber nichts mehr abzustimmen.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, daß in dem Amendement des Abg. der westfälischen Ritterschaft Alles vereinigt ist und habe mich eben um deswillen vorher des Wortes begeben, weil ich glaube, diesem Amendement pure mich anschließen zu können.

Marschall: Hiernach stelle ich das Amendement des Herrn Abg. für Westfalen zur Frage, und ich bitte, es noch einmal zu lesen. (Dies geschieht.)

Landtags-Kommissar: Ich bitte einen Augenblick um das Wort. Ich habe mich vorhin beklagt, mißverstanden zu seyn, jetzt könnte ich vielleicht durch meine eigene Schuld mißverstanden worden seyn. Ich halte mich deshalb verpflichtet, auch einem solchen Mißverständniß vorzubeugen. Ich habe, wenn ich nicht irre, am Schlusse meiner letzten Aeußerung gesagt, daß ich in gewisser Beziehung mit dem Amendement des Freiherrn von Bincke einverstanden sey. Ich habe dies mit besonderer Beziehung darauf gesagt, daß, so lange eine andere und bessere Bestimmung nicht an die Stelle der gegenwärtigen getreten sey, diese letztere in voller Kraft bleiben müsse, und daher nur andeuten wollen, daß ich gegen das Amendement des Frhrn. von Bincke, so weit solches den Antrag enthalte, dem nächsten Vereinigten Landtage einen Abänderungs-Vorschlag zur Berathung vorzulegen, nichts zu erinnern hätte.

Abg. Frhr. v. Bincke: Ich habe mir nur eine einzige Erläuterung zu erlauben, indem ich zugleich Sr. Exc. für seine Aeußerung danke: ich habe nicht in meinem Amendement gesagt, daß die Proposition nothwendiger Weise dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werden soll, sondern ich habe Sr. Maj. darin ganz freie Hand gelassen, sie auch dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen.

Landtags-Kommissar: Auch dagegen habe ich nichts zu erinnern.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, aufzustehen. (Mit großer Majorität angenommen.)

Referent von der Schulenburg: Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Nach dem gefaßten Beschlusse ist der Punkt G. ebenfalls erledigt, weil derselbe in dem Amendement des Herrn v. Bincke enthalten ist.

(Schluß der Sitzung 4½ Uhr).